

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 121-130

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 121.

Bericht

des Ausschusses III zum Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Aufwertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen. 1. Lesung.
(Anlage 49.)

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dieselbe Materie geregelt, wie vorher in der Anlage 24 (betr. Aufwertung der Bentinckschuld), und zwar inhaltlich genau in derselben Weise, so daß also das durch die Vorlage 24 geschaffene Gesetz vom 21. Februar 1930 aufgehoben (§ 3 des Entwurfes) und durch diese Vorlage ersetzt wird. Wie der Regierungsvertreter im Ausschuß mitteilt, hat sich dies als notwendig erwiesen, weil der erste Entwurf nicht in allen Punkten den

Vorschristen des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 entspricht.

Da der Entwurf inhaltlich an dem Gesetz vom 21. Februar 1930 nichts ändert, hat der Ausschuß keine Bedenken und stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Dr. Schulte.

Anlage 122.

Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 49. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Dr. Schulte.

Anlage 123.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Gemeindeordnung. 1. Lesung.

(Anlage 50.)

1.

Nach der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung haben sich bei der Erledigung von Rechtsgeschäften seitens der Stadtgemeinden Schwierigkeiten ergeben, da in letzter Zeit von den Gerichten die Auffassung vertreten worden ist, daß die Erledigung bestimmter Rechtsgeschäfte nicht von dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes allein, sondern nur unter Mitwirkung des gesamten Kollegiums getätigt werden könne.

Die in Ziffer 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Änderung des § 11 des Artikels 30 der Gemeindeordnung soll die ange deuteten Zweifel beseitigen und eine reibungslose Erledi-

gung der in Betracht kommenden Geschäfte ermöglichen. Im Ausschuß waren die Meinungen über den Vorschlag des Staatsministeriums geteilt. Es kam zum Ausdruck, daß zwar eine Erleichterung der zu tätigenen Rechtsgeschäfte erwünscht sei und auch hinsichtlich der Rechtslage volle Klarheit geschaffen werden müsse, daß aber auch auf eine möglichst weitgehende Sicherung der Gemeinden durch eine entsprechende Mitwirkung mindestens einzelner, bei den betreffenden Rechtsgeschäften vorhergehenden Beschlüssen der Gemeindeförperschaften mitwirkenden Personen nicht verzichtet werden könne. Der Vertreter des Staatsministeriums er-



flärte dazu, daß zwar diese Bedenken nicht ohne weiteres abzuweisen wären, daß aber auch, falls man sie bei der gesetzlichen Regelung dieser Frage berücksichtigen wolle, gewisse Erschwerungen hinsichtlich der Erledigung der in Betracht kommenden Geschäfte zu befürchten seien. In der Praxis wäre bisher vielfach so, wie jetzt vorgesehen sei, verfahren worden. Falls aber eine andere Regelung gewünscht werde, dürfe es sich empfehlen, dabei die jetzt in Preußen geplante Verordnung zu berücksichtigen, bei der vorgesehen sei, daß bei bestimmten Rechtsgeschäften neben der Unterschrift des Vorsitzenden auch die eines Magistratsmitgliedes beizubringen sei.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-Oldenburg und Themann, hat die schon angedeuteten Bedenken aufrecht erhalten und stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Ziffer 1 des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, daß der zweite Absatz dieser Ziffer gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt wird:

„Er führt die Beschlüsse des Magistrats aus, vertritt den Magistrat nach außen und vollzieht für ihn die Urkunden. Für folgende Rechtsgeschäfte: Ausstellung von Schuldurkunden außerhalb des laufenden Kassen- und Bankverkehrs, Belastung von Grundeigentum, Vergleiche oder Verzichte, Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, Übernahme einer Bürgschaft, Erteilung von Vollmachten zu diesen Rechtsgeschäften muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen.“

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Dr. gr. Beilage, Brendebach, Dannemann, Dohm, Haskamp, Weyand und Wittje, hat sich dem Vorschlage des Staatsministeriums angeschlossen und stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Ziffer 1 des Gesetzentwurfs.

2.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs haben sich die bisher geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung hinsichtlich der etwaigen Pensionierung, Dispositionsstellung und Entlassung von Gemeindebeamten als unzureichend erwiesen. Seitens der Gemeindebeamten ist mehrfach, besonders unter Bezugnahme auf Artikel 99 § 3 der Gemeindeordnung gewünscht worden, daß über die Dienstentlassung in allen Fällen das Dienstgericht entscheiden müsse. Die Ziffer 2 des Gesetzentwurfs soll diesem Wunsche gerecht werden. —

Im Ausschusse kam zum Ausdruck, daß es vielleicht ratsam erscheine, bei derartigen Entscheidungen auch das Laienelement mitwirken zu lassen und das Dienstgericht dementsprechend zusammenzusetzen. In Preußen wirke bei der Entscheidung über Dienstvergehen das Laienelement ebenfalls in gewissem Umfange mit. Der Vertreter des Staatsministeriums hat darauf verwiesen, daß die jetzt vorgeschlagene Regelung nur als eine Übergangsmaßnahme zu betrachten sei. Im Reich werde eine Reform des Disziplinarrechtes vorbereitet, deren Auswirkungen auch Oldenburg sich nicht werde entziehen können. Es würde sich voraussichtlich in absehbarer Zeit eine endgültige Regelung des Disziplinarrechtes auch für Oldenburg als notwendig erweisen.

Der Ausschuss stellt mit Rücksicht auf diese Darlegungen den

Antrag Nr. 3:

Annahme der Ziffer 2 des Gesetzentwurfs.

Der Abgeordnete Hobbie enthielt sich bei allen Anträgen der Abstimmung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

Anlage 124.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Gemeindeordnung. 2. Lesung.

(Anlage 50.)

Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs sind nicht eingegangen.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.



Anlage 125.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Vereinigung der Landgemeinde Tiefenstein mit der Stadtgemeinde Idar. 1. Lesung.
(Anlage 51.)

Durch diese Vorlage sollen die gesetzlichen Unterlagen für die Vereinigung der Landgemeinde Tiefenstein mit der Stadtgemeinde Idar geschaffen werden. Die Vereinigung geschieht auf einmütigen Wunsch der Bevölkerung und Stadtvertretung Idars, wie diese auch dem Mehrheitswillen der Bevölkerung und Vertretung Tiefensteins entspricht. Die Abstimmung im Gemeinderat zu Tiefenstein ergab 11 Stimmen für, 2 Stimmen gegen die Vereinigung, bei 2 Enthaltungen.

Die Zweckmäßigkeit der Vereinigung ist gegeben. Es bestehen zwischen der Bevölkerung beider Gemeinden enge und gute Beziehungen, auch geschäftlicher Art, da in beiden Orten die Bevölkerung überwiegend in der Edel- und Halbedelstein-Industrie tätig ist, wie überhaupt die ganze wirtschaftliche und soziale Struktur bei den Gemeinden die gleiche ist.

Im Landesauschuß zu Birkenfeld sind bei der gutachtlichen Beratung des Entwurfs keinerlei Einwendungen oder

Bedenken zu der Vereinigung erhoben worden, man hat dort einmütig zugestimmt.

Bei der Beratung des Entwurfs im Auschuß ist die Frage der Zweckmäßigkeit des Zusammenschlusses dieser beiden Gemeinden in Gegenwart des Vertreters der Regierung besprochen und nach eingehender Darlegung der Verhältnisse und der beabsichtigten besseren Verkehrseinrichtungen, für die die Zusammenlegung Vorbedingung ist, allgemein anerkannt worden. Es kann dem Wunsche und Willen der beiden Gemeinden nichts entgegengestellt werden an sachlichen Gründen in Schaffung eines größeren leistungsfähigeren Gemeinwesens.

Die vorgesehene Übergangsregelung auch im Durchführungsgesetz zum Finanzausgleich ist als richtig angesehen.

Der Auschuß stimmt der Vorlage zu und stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e y a n d.

Anlage 126.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Vereinigung der Landgemeinde Tiefenstein mit der Stadtgemeinde Idar. 2. Lesung.
(Anlage 51.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Auschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e y a n d.

Anlage 127.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 52, betreffend Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg zur Regelung der Lotterieverhältnisse. 1. Lesung.

Nach dem bisherigen Lotterievertrage zwischen Preußen und Oldenburg richtete sich die Höhe der Lottereeinnahmen für Oldenburg in erster Linie nach der Zahl der im Freistaat Oldenburg abgesetzten Lose. Diese Zahl ist aber wieder ab-



hängig davon, wieviel Lose den Lottereeinnehmern in Oldenburg zugeteilt werden. Weil die von Preußen an Oldenburg nach dem Vertrage zu zahlende Rente bei größerer Zuweisung von Losen steigt bzw. bei geringerer Zuweisung sinkt, lief Preußens Interesse auf eine Niedrighaltung der Zuweisung von Losen an Oldenburg hinaus. Das hatte zur Folge, daß auch die Nachfrage aus der Bevölkerung nach Losen nicht immer befriedigt werden konnte.

Verhandlungen mit Preußen haben nunmehr dazu geführt, daß eine Änderung des Vertrages dahingehend vereinbart worden ist, daß Oldenburg an dem Reingewinn nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zu beteiligen ist. Damit fallen die bisherigen Mängel weg. Natürlich bedingt das neue Verhältnis, daß Oldenburg künftig ebenso wie Preußen und die süddeutschen Staaten auch an den etwaigen Ausfallbeträgen, soweit sie nicht aus der Rücklage gedeckt werden können, zu

beteiligen ist. Das erscheint aber, wie der Regierungsvertreter mündlich noch erläuterte, angesichts der bisherigen Ergebnisse der Lotterie und der vorhandenen Rücklage unbedenklich. Übrigens ist Oldenburg für gewisse Fälle eine Beteiligung an der angesammelten Rücklage zugestanden worden. Insgesamt ist für Oldenburg mit einer Erhöhung der ihm aus der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie zufließenden Beträge für das laufende Geschäftsjahr um vielleicht 30 000 RM zu rechnen.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen eine solche Änderung des Vertrages und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle sich mit dem Abschluß eines Staatsvertrages mit Preußen in der in der Anlage 52 vorgesehenen Fassung einverstanden erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.

Anlage 128.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 52, betreffend Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg zur Regelung der Lotterieverhältnisse. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt worden.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle sich mit dem Abschluß eines

Staatsvertrages mit Preußen nach Anlage 52 entsprechend den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung und im ganzen einverstanden erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.

Anlage 129.

Bericht

des Ausschusses I zum Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924. 1. Lesung.

(Anlage 54.)

In der 1. Lesung zum Voranschlag für den Landesteil Oldenburg für 1930 war folgender Antrag vom Landtage angenommen:

Die Regierung wolle dem Landtage in seiner diesjährigen Tagung ein Gesetz über die Neuordnung der Bezüge an ausscheidende aus dem Zivilstaatsdienst hervorgegangene Minister vorlegen.

In der Begründung zu diesem Antrage ist gesagt worden, daß es wegen einer kürzlich ergangenen Gerichtsentschei-

dung dringend geboten ist, die Ruhegehalts- und Wartegeldsbezüge von aus dem Zivilstaatsdienst hervorgegangenen Ministern anders als bisher zu regeln, da es nicht angemessen erscheine, daß Zivilstaatsdiener, die nur kurze Zeit Minister gewesen seien, zeitlebens in jeder anderen Staatsstellung die Bezüge eines Ministers behielten bzw. Pensions- und Wartegeldbezüge auf Basis des jeweiligen Ministergehalts erhielten.

Dem Antrage des Landtages hat das Ministerium in der Anlage 54 entsprochen.



Vom Ausschuß waren folgende Fragen gestellt:

1. Warum sind nicht wie im Reiche besondere Pensionsbestimmungen für die Minister geschaffen?
2. Warum soll das neue Gesetz nicht auch für die gegenwärtig amtierenden Minister gelten?
3. Wie sind die Besoldungs- und Pensionsgesetze in gleichartigen Ländern gestaltet?

Diese Fragen wurden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Die neuen Pensionsbestimmungen für die Reichsminister werden zur Übernahme für die Mitglieder des Staatsministeriums nicht für geeignet gehalten, weil, wie im Ausschuß bereits mündlich dargelegt ist, die maßgebenden Verhältnisse in Oldenburg wesentlich anders liegen als im Reich. Das gilt besonders für die Besoldung, die bei den Reichsministern ohne die hinzutretende Aufwandsentschädigung das Doppelte der für die Mitglieder des Staatsministeriums geltenden Besoldung erreicht und wegen ihrer Höhe eine anderweite Pensionsregelung für die Reichsminister erforderte.

In Oldenburg beziehen die Mitglieder des Staatsministeriums nur die Besoldung der Reichsministerialdirektoren, und es ist deshalb berechtigt und angemessen, die für diese Reichsbeamten geltende Pensionsregelung, wie bisher, so auch fernerhin auf die aus dem Zivilstaatsdienst hervorgegangenen Mitglieder des Staatsministeriums mit den im Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Einschränkungen anzuwenden.

Frage 2: Der Entwurf kann auf die im Amt befindlichen Staatsminister nicht angewendet werden, weil diese ein durch die Reichsverfassung geschütztes Recht darauf haben, daß die seitherigen Vorschriften für sie in Geltung bleiben.

Frage 3: In den in Frage kommenden anderen Ländern setzt sich, wie hier, die Ministerbesoldung aus Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und gegebenenfalls Kinderzuschlag zusammen. In keinem dieser Länder ist die Ministerbesoldung geringer als in Oldenburg. Über die dort zurzeit geltende Pensionsregelung ist hier zuverlässiges Material nicht vorhanden. Insbesondere ist nicht bekannt, ob im Anschluß an das neue Reichsministergesetz in den anderen Ländern Änderungen der Besoldung oder der Pensionsregelung für die Minister erfolgt oder beabsichtigt sind.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Unveränderte Annahme des Artikels 1.

Als Gehalt erhalten die Mitglieder des Staatsministeriums bisher jeweils das Gehalt der Ministerialdirektoren bei den Obersten Reichsbehörden, das zurzeit 18 000 *RM* beträgt.

Der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Müller hält die feste Begrenzung des Grundgehalts der Minister für erforderlich und stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Artikels 2 mit folgender Änderung: Der § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg betr. Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums vom 4. Juli 1919 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Jahresgehalt von 18 000 *RM*. Daneben beziehen sie den Wohnungsgeldzuschuß und die Kinderzuschläge nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Janßen, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Wichmann, stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels 3 mit der Änderung, daß in Zeile 8 jedesmal gesetzt wird statt des Wortes „vier“ das Wort „fünf“.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Eckholt, Eichler, Göhrs, Hagstedt, Heitmann, Jffland, Krause, Langemeyer, Rohr, stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme des Artikels 3 mit der Änderung, daß im § 3 Absatz 1 dem Worte „Bestimmungen“ nachgefügt wird: Wird ein im Dienst oder im einstweiligen Ruhestand befindlicher Zivilstaatsdiener zum Minister ernannt, so tritt er mit dem Tage seiner Ernennung kraft Gesetzes mit Ruhegehalt in den Ruhestand. Bei einem im Dienst befindlichen Zivilstaatsdiener beträgt das Ruhegehalt 80 v. H. des Dienststeinkommens, das der Staatsminister nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 in der Besoldungsgruppe, der er vor Eintritt in das Staatsministerium angehört hat, als Höchsteinkommen erreicht hat, oder hätte erreichen können, mindestens aber 6000 *RM*, jährlich. Bei einem solchen im einstweiligen Ruhestand befindlichen Zivilstaatsdiener beträgt das Ruhegehalt 80 v. H. des ruhegehaltfähigen Dienststeinkommens, das der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegt ist, mindestens aber 6000 *RM* jährlich. Das Ruhegehalt ruht während der Zeit, für die die Staatsminister Amtsbezüge beziehen, insoweit, als es diese nicht übersteigt.

Im § 3 wird die Bestimmung des Absatzes 2 gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Einem aus dem Staatsministerium ausgeschiedenen Staatsminister ist im Staatsdienst ein anderes den Verhältnissen entsprechendes Amt zu übertragen, sobald es zur Verfügung steht. Artikel 51 § 2 Satz 1 des Zivilstaatsdienergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1919 bleibt unberührt.“

Wenn ein aus dem Staatsministerium ausgeschiedener Staatsminister aus einer Verwendung in einem anderen Amt des Staatsdienstes oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienststeinkommen bezieht, so gilt bei Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Wartegeldes oder des Ruhegehalts als Dienststeinkommen aus dem Ministeramt der Betrag, von dem nach Absatz 1 das Wartegeld oder das Ruhegehalt berechnet ist.“

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Eckholt, Eichler, Göhrs, Petters, Hagstedt, Heitmann, Jffland, Krause, Langemeyer, Rohr, stellt den

Antrag Nr. 5:

Dem § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1919 wird im 1. Absatz als Punkt 3 hinzugefügt:

„Aus besonderen Gründen kann der Landtag für sie ein Ruhegehalt festsetzen.“

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Janßen, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Wichmann, stellt den

Antrag Nr. 6:

Unveränderte Annahme des Artikels 4.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Eckholt, Eichler, Göhrs, Hagstedt, Heitmann, Jffland, Krause, Langemeyer, Rohr, stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme des Artikels 4 in folgender Fassung:

„Für Staatsminister, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amte geschieden



sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die bisherigen Versorgungsbestimmungen weiter.

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Staatsminister und ihre Hinterbliebenen gelten sie nur dann, wenn diese Staatsminister spätestens in dem auf die Entlassung folgenden Kalendermonat die Versorgung nach der bisherigen Bestimmung statt nach diesem Gesetze bei dem Staatsministerium ausdrücklich beantragen."

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Müller, stellt den

Antrag Nr. 8:

Unveränderte Annahme des Artikels 5.

Der Abgeordnete Müller lehnt den Gesetzentwurf ab und führt aus, daß angesichts der ungeheuren Notlage breiter Schichten der arbeitenden Bevölkerung (Erwerbslosen, Klein- und Sozialrentner) es unverantwortlich sei, den Ministern Gehälter von 18 000 bis 20 000 *M* pro Jahr zu zahlen.

Er stellt den

Antrag Nr. 9:

1. Ablehnung des Gesetzentwurfs.
2. Das Gehalt der Minister soll dem Lohne des bestbezahlten Facharbeiter in der Industrie entsprechen und die Pensionsbezüge höchstens 80 Prozent dieses Gehalts betragen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 130.

Bericht

des Ausschusses I zum Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924. 2. Lesung.

(Anlage 54.)

Zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs sind folgende Anträge eingegangen:

1. vom Staatsministerium:

Die Staatsregierung beantragt:

Wiederherstellung des Antrags 3 des Berichts des Ausschusses I der 1. Lesung.

2. vom Abgeordneten **S e i t m a n n** :

a) ein Abänderungsantrag zum Antrage 4 der 1. Lesung. Der Antrag Nr. 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Annahme des Artikels 3 mit der Änderung, daß im § 3 Absatz 1 dem Worte „Bestimmungen“ nachgefügt wird:

„Wird ein im Dienst oder im einstweiligen Ruhestand befindlicher Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so wird er mit dem Tage seiner Ernennung kraft Gesetzes mit Wartegeld zur Disposition gestellt. Bei einem im Dienst befindlichen Zivilstaatsdiener beträgt das Ruhegehalt 80 v. H. des Dienst Einkommens, das der Staatsminister nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 in der Besoldungsgruppe, der er vor Eintritt in das Staatsministerium angehört hat, als Höchst Einkommen erreicht hat oder hätte erreichen können, mindestens aber 6000 *M* jährlich. Bei einem solchen zur einstweiligen Disposition gestellten Zivilstaatsdiener beträgt das Wartegeld 80 v. H. des Ruhegehaltsfähiger Dienst Einkommens, das der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegt ist, mindestens aber 6000 *M* jährlich. Das Wartegeld ruht während der Zeit, für die die Staatsminister Amtsbezüge beziehen, insoweit, als es diese nicht übersteigt.“

b) ein Abänderungsantrag zum Antrage 7 der 1. Lesung: Im Artikel 4 des Antrags Nr. 7 wird Absatz 2 gestrichen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Janßen, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Wichmann, stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrags des Staatsministeriums.

Im Falle der Ablehnung des Antrags Nr. 1 stellt der Abgeordnete Nieberg folgenden Antrag:

Annahme des Antrags Nr. 3 der 1. Lesung mit der Änderung, daß in Zeile 8 jedesmal gesetzt wird statt des Wortes „fünf“ das Wort „sechs“.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Janßen, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Wichmann, stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Nieberg.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Eckholt, Eichler, Böhrs, Hagstedt, Seitmann, Jffland, Krause, Langemeyer, Rohr, stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des vom Abgeordneten Seitmann gestellten Antrags a.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Hagstedt, Seitmann, Jffland, Krause, stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme des vom Abgeordneten Seitmann gestellten Antrags b.

Der Abgeordnete Müller stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme des in 1. Lesung abgelehnten Antrags Nr. 9.

